



# PINNWAND

## Mitteilungen für die niedersächsischen Schulen

Hannover, 10.02.2020 (Nr. 88/S. 1)

## Stufenplan zur Entlastung: Vorerst kein Signal der Wertschätzung

Der vom Kultusminister beim letzten „Runden Tisch“ vorgestellte Stufenplan zur Entlastung der Lehrkräfte ist wieder nur ein Vorschlag ohne verbindliche Zeitangaben für die Umsetzung. Die von der Arbeitszeitkommission festgestellten dringenden Handlungsbedarfe werden zwar anerkannt, aber weiter verschoben, teilweise bis in das Jahr 2025, also in die Zeit nach der nächsten Landtagswahl.

Besonders ärgerlich ist die Verschiebung der im Koalitionsvertrag verankerten Rückgabe der 2. Stunde der Altersermäßigung ab 55 Jahren. Diese soll erst in den letzten Stufen, also ggf. ab 2025, erfolgen und dann auch nur ab 58 Jahren um 0,5 Stunden und erst ab 62 Jahren um 1,5 Stunden. Ein klarer Koalitionsbruch und absolut inakzeptabel.

(Auszug – zeitnah 1-2/20, S. 8)

### Der Stufenplan des Kultusministeriums im Einzelnen:

<b>1. Stufe:</b>	§ 4 Nds. ArbZVO-Schule:	Meldepflicht für Überschreitungen der verordnungsrechtlichen Grenze für Mehr- und Minderzeiten ab 80 Stunden
	§ 12 Nds. ArbZVO-Schule:	Aufnahme der erlasslichen Vorgriffsregelung zur Entlastung teilzeitbeschäftigter Oberstudienrätinnen/Oberstudienräte
	§ 14 Nds. ArbZVO-Schule:	Legaldefinition des Begriffes „besondere Belastungen“
	Tabelle 1 der Anlage 2 zu § 23 Nds. ArbZVO-Schule:	Erste Stufe der Absenkung der Unterrichtsverpflichtung von Grundschulleitung um eine Stunde (s. Stufe 7)
<b>2. Stufe:</b>	Anlage 1 zu § 12 und § 12 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule:	Anhebung der Anrechnungsstunden für schulfachliche Koordinatorinnen und Koordinatoren an Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen um je zwei Stunden
<b>3. Stufe:</b>	Die Faktoren der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten, sollen wie folgt angehoben werden: für den Primarbereich auf 0,6, für den Sekundarbereich II an berufsbildenden Schulen auf 1,3 und für den Sekundarbereich II an Gymnasien, Kollegs und beruflichen Gymnasien sowie Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen auf 2,5.	
<b>4. Stufe:</b>	Die Faktoren der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten, sollen wie folgt angehoben werden: für den Sekundarbereich I an Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen auf 1,0 und für den Primarbereich auf 1,0.	
<b>5. Stufe:</b>	Die Faktoren der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule zur Berechnung der Anrechnungsstunden, die die Schulen für besondere Belastungen erhalten, sollen wie folgt angehoben werden: für den Sekundarbereich I an Gymnasien, Kollegs und beruflichen Gymnasien, Oberschulen, Realschulen, Hauptschulen und Förderschulen auf 1,0, für den Primarbereich an Förderschulen auf 1,0, für den Sekundarbereich II an berufsbildenden Schulen auf 1,5 sowie für den Sekundarbereich II an Gymnasien, Kollegs und beruflichen Gymnasien, Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen auf 3,0.	
<b>6. Stufe:</b>	Anhebung der Altersermäßigung für alle Lehrkräfte, dergestalt, dass ab 60 Jahren um 1,0 Stunden, ab 62 Jahren um 1,5 Stunden und bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von 50 % ab 55 Jahren um 1,0 Stunden, ab 62 Jahren um 2,0 Stunden gewährt werden.	
<b>7. Stufe:</b>	Anhebung der Altersermäßigung für alle Lehrkräfte, dergestalt, dass ab 58 Jahren um 0,5 Stunden, ab 60 Jahren um 1,0 Stunden, ab 62 Jahren um 1,5 Stunden und bei Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von 50 % ab 55 Jahren um 1,0 Stunden, ab 62 Jahren um 2,0 Stunden gewährt werden.	
	Tabelle 1 der Anlage 2 zu § 23 Nds. ArbZVO-Schule:	Absenkung der Unterrichtsverpflichtung von Grundschulleitung um eine weitere Stunde